



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
DER STAATSSSEKRETÄR

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

06. SEP. 2023

Datum

Durchwahl 0711 231-5364

Aktenzeichen IM3-0142.3-42/5

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn 1. Vizepräsidenten
Daniel Tosch
Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.
Badener Platz 2
69181 Leimen

 **Gemeinsamer Aufruf der Präsidenten der Baden-Württembergischen Sportschützenverbände**

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

für Ihr Schreiben vom 7. August 2023 an Herrn Minister Strobl, in dem Sie darum bitten, die am 24. Juli 2023 an die Waffenbehörden verschickten Vollzugshinweise zu § 14 Abs. 5 des Waffengesetzes bis zur endgültigen Klärung im Rahmen der nächsten Waffenrechtsänderungen zurückzustellen, danke ich Ihnen. Herr Minister Strobl hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sportschützen haben in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, dass sie aufgrund ihrer schießsportlichen Tätigkeit ein fortbestehendes Bedürfnis zum Besitz von Waffen und Munition haben. Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung gemäß § 4 Absatz 4 des Waffengesetzes (WaffG) hat die zuständige Waffenbehörde alle fünf Jahre das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses auch für den Besitz sog. Überkontingentwaffen zu überprüfen. Dabei ist das Fortbestehen des gesteigerten Bedürfnisses für Waffen über das Grundkontingent hinaus für jede einzelne Waffe anhand von § 14 Absatz 5 WaffG zu überprüfen. Die von Ihnen angesprochene Nachweiserleichterung gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 WaffG, wonach der Nachweis für das fortbestehende Bedürfnis beim Besitz sowohl von Lang- als auch Kurz Waffen nur für die jeweilige Waffenart und nicht für jede einzelne Waffe zu erbringen ist, findet nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg auf die Überprüfung des Fortbestehens des gesteigerten Bedürfnisses für den Besitz von Überkontingentwaffen keine Anwendung.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dies ergibt sich zum einen bereits aus dem Wortlaut des § 14 Absatz 5 WaffG, der ausdrücklich an die weitere Waffe und nicht nur an die Waffenart anknüpft. Zum anderen unterscheidet § 14 Absatz 5 WaffG hinsichtlich der Anforderungen an das gesteigerte Bedürfnis für Überkontingentwaffen gerade nicht zwischen Erwerb und Besitz, sondern regelt einheitlich die Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz.

Dies wird auch bestätigt durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23. Juni 2021 - 6 S 1481/18. Der VGH führt hierzu unter anderem aus, dass die Voraussetzungen für ein Fortbestehen des Bedürfnisses eines Sportschützen zum Besitz von Waffen, die über das sog. Grundkontingent hinausgehen, die gleichen sind wie für den erstmaligen Erwerb dieser Waffen. Auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat teilt diese Rechtsauffassung. Denn die Intention des Gesetzgebers sei es gewesen, die Anzahl der Waffenbesitzer sowie die Art und Anzahl der in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen auf ein unbedingt notwendiges und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbares Maß zu beschränken. Die von Ihnen angesprochenen Ausführungen im Rahmen der FAQ zum erleichterten Bedürfnisnachweis gelten nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nur für Waffen die unter das Grundkontingent fallen.

Zwar handelt es sich bei dem Waffengesetz um Bundesrecht. Der Vollzug des Waffenrechts obliegt jedoch grundsätzlich den Ländern. Vor dem Hintergrund, dass die dargestellte Rechtsauffassung auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat geteilt wird sowie der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entspricht, ist aktuell daher nicht vorgesehen, die kürzlich versandten Vollzugshinweise zu § 14 Abs. 5 WaffG zurückzustellen, da diese im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Blenke MdL